

Sondervertrag NatuR

über die Lieferung von Strom aus regenerativer Erzeugung



VK-Nr.

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Blockschrift aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

1. Kunde

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zwischen dem vorgenannten Kunden und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe (im Folgenden Stadtwerke genannt), wird ein Sondervertrag „NatuR“ über die Lieferung von Strom unter Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen zum „NatuR“ abgeschlossen. Die Stadtwerke liefern dem Kunden Strom, der zu 100% regenerativ erzeugt wird und TÜV-EE+ zertifiziert ist. Die Versorgung erfolgt aus dem Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur Deckung des Bedarfs für das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten:

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Unser Gratis-Dankeschön für Sie: Wählen Sie kostenfrei zwischen Bonus A und B:

Ja, ich entscheide mich für Bonus A.

Pro neuem Vertragsabschluss pflanzen wir einen Baum in Karlsruhe auf einer extra dafür vorgesehenen Fläche. Ihr persönlicher Beitrag zur Reduzierung von CO₂.

Ja, ich entscheide mich für Bonus B.

Pro neuem Vertragsabschluss erhalten Sie ein Energiesparlampen-Set – zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zum nachhaltigen Stromsparen in den eigenen 4 Wänden.

2. Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Kunde, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich auch damit einverstanden erkläre:

- Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag „NatuR“
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und die
- Ergänzenden Bedingungen mit Preisblatt der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zur StromGVV sowie das
- Preisblatt Strom der Stadtwerke Karlsruhe

Ja, ich möchte auch per Telefon, Telefax oder mittels elektronischer Post über Leistungen und Produkte der Stadtwerke informiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel des Kunden

Karlsruhe,

1970. Schwan
Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Sondervertrag NatuR

über die Lieferung von Strom aus regenerativer Erzeugung



VK-Nr.

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Blockschrift aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

1. Kunde

Name, Vorname	Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Zwischen dem vorgenannten Kunden und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe (im Folgenden Stadtwerke genannt), wird ein Sondervertrag „NatuR“ über die Lieferung von Strom unter Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen zum „NatuR“ abgeschlossen. Die Stadtwerke liefern dem Kunden Strom, der zu 100% regenerativ erzeugt wird und TÜV-EE+ zertifiziert ist. Die Versorgung erfolgt aus dem Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur Deckung des Bedarfs für das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten:

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

Unser Gratis-Dankeschön für Sie: Wählen Sie kostenfrei zwischen Bonus A und B:

- Ja**, ich entscheide mich für Bonus A.
Pro neuem Vertragsabschluss pflanzen wir einen Baum in Karlsruhe auf einer extra dafür vorgesehenen Fläche. Ihr persönlicher Beitrag zur Reduzierung von CO₂.
- Ja**, ich entscheide mich für Bonus B.
Pro neuem Vertragsabschluss erhalten Sie ein Energiesparlampen-Set - zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zum nachhaltigen Stromsparen in den eigenen 4 Wänden.

2. Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Kunde, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich auch damit einverstanden erkläre:

- Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag „NatuR“
 - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und die
 - Ergänzenden Bedingungen mit Preisblatt der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zur StromGVV sowie das
 - Preisblatt Strom der Stadtwerke Karlsruhe
- Ja**, ich möchte auch per Telefon, Telefax oder mittels elektronischer Post über Leistungen und Produkte der Stadtwerke informiert werden.

Ort, Datum	Unterschrift und ggf. Stempel des Kunden	Karlsruhe,  Stadtwerke Karlsruhe GmbH
------------	--	---

Bitte beachten Sie die beigefügten Vertragsbedingungen!

www.stadtwerke-karlsruhe.de

Allgemeine Bedingungen zum NatuR

-> Zum Verbleib beim Kunden

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1** Die Stadtwerke liefern dem Kunden gemäß diesen Bedingungen für dessen Kundenanlage in der im Sondervertrag „NatuR“ (nachfolgend der Vertrag) genannten Entnahmestelle in Karlsruhe elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die jeweils gültigen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen mit Preisblatt der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zur StromGVV und das Preisblatt Strom der Stadtwerke in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2** Dieser Vertrag ersetzt vorbehaltlich der Ziffer 2.4 bereits bestehende Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und den Stadtwerken über die Lieferung von Strom an derselben Entnahmestelle, die mit Abschluss dieses Vertrags außer Kraft treten. Ausgenommen hiervon sind zuvor abgeschlossene Festpreisvereinbarungen (z.B. Festpreis-Strom36), die auf den Sondervertrag „NatuR“ übertragen werden und bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Festpreisvereinbarung Gültigkeit behalten. Danach gilt der Preis des abgeschlossenen Vertrags „NatuR“, der dem dann jeweils gültigen Preisblatt Strom der Stadtwerke zu entnehmen ist.
- 1.3** Der Sondervertrag „NatuR“ gilt nicht für Baustrom oder Renovierungsarbeiten durch den Vermieter.

2. Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 2.1** Der vom Kunden unterzeichnete Vertrag tritt zum Ersten des folgenden Monats in Kraft, nachdem er den Stadtwerken zugegangen ist. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn er vollständig ausgefüllt ist und keine widersprüchlichen Angaben enthält. Gemäß § 150 Abs. 2 BGB gelten vom Kunden vorgenommene Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Vertragsangebotes als neues Vertragsangebot. Daher kommt bei vom Kunden vorgenommenen Änderungen der vordruckten Vertragsbedingungen und/oder des von den Stadtwerken vorunterschriebenen Vertragsformulars ohne gesonderte, ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung durch die Stadtwerke kein wirksamer Vertrag zustande.
- 2.2** Abweichend von Ziffer 2.1 ist im Falle eines Lieferantenwechsels Vertragsbeginn bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats in der Regel der Erste des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regeln zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Der Vertragsbeginn ist insbesondere abhängig von der Bedingung, dass der bisherige Lieferant des Kunden die Kündigung des zuvor bestehenden Liefervertrags und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung gegenüber den Stadtwerken bestätigt hat. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, tritt die Lieferpflicht der Stadtwerke erst mit dem auf die Beendigung des bisherigen Liefervertrags folgenden Tag ein. Die Stadtwerke sind ferner von der Lieferpflicht befreit, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss beliefert werden kann, kann der Kunde bzw. können die Stadtwerke diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Für die Stadtwerke ist die Kündigung nach dem vorstehenden Satz ausgeschlossen, wenn sie die Verzögerung der Belieferung zu vertreten haben.
- 2.3** **Die Vertragslaufzeit beträgt vorbehaltlich Ziffer 2.4 zwölf Monate ab Inkrafttreten nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2.** Der Vertrag verlängert sich jeweils um drei Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

- 2.4** Hat der Kunde einen bestehenden Vertrag Kombi24 mit den Stadtwerken abgeschlossen, so gilt der Vertrag NatuR nur im Hinblick auf den Grund- und Verbrauchspreis Strom. Die übrigen Bedingungen des Vertrags Kombi24, insbesondere im Hinblick auf die Laufzeit und die Kündigungsfristen, bleiben unberührt, ebenso sämtliche Regelungen über die Belieferung mit Erdgas. Abweichend von Ziffer 2.3 dieses Vertrags kann der Vertrag NatuR dann nur im Rahmen einer Kündigung des Vertrags Kombi24 mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit des Kombi24 beendet werden. Gleiches gilt jeweils bei sonstig bestehenden Rahmen- und Kombinationsverträgen.
- 2.5** Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Bei Vertragsende wird ein gegebenenfalls gewünschter Lieferantenwechsel von den Stadtwerken unentgeltlich und zügig gewährleistet.

3. Preise und Abrechnung

- 3.1** Der Energiepreis für Strom setzt sich jeweils zusammen aus:
- einem Grundpreis für die Bereitstellung des Stroms
 - einem Verbrauchspreis für die abgenommene Strommenge in Kilowattstunden (kWh)
- 3.2** Der Kunde hat für Strom den Strompreis „NatuR“ zu zahlen, welcher dem jeweils gültigen Preisblatt Strom der Stadtwerke zu entnehmen ist.
- 3.3** Auf den jeweiligen Strom-Nettopreis ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- 3.4** Etwaige auf diesem Vertrag bzw. in dem dazugehörigen Preisblatt ausgezeichnete Boni, Frei-kWh oder sonstige einmalige Rabatte werden dem Kunden ohne Einschränkungen nach 12 Monaten Belieferung gutgeschrieben, wenn der Kunde den Vertrag zuvor nicht gekündigt hat, ohne dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, welcher auf eine einseitige Handlung der Stadtwerke zurückzuführen ist. Wenn die Stadtwerke kündigen, ohne dass der Kunde durch eine Vertragspflichtverletzung oder unerlaubte Handlung den Grund für die Kündigung gesetzt hat, oder wenn der Kunde einen wichtigen Grund für seine Kündigung hat, der auf einer einseitigen Handlung der Stadtwerke beruht (z.B. Preiserhöhungen durch die Stadtwerke), erhält der Kunde diese Boni trotzdem. Die Boni werden dem Kunden spätestens mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 3.5** Die Abrechnung nach Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) ist gewünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Alternativ sind andere Zahlungswege, z.B. Überweisungen oder Dauerauftrag möglich.

4. Änderung der Preise und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

- 4.1** Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. (§ 5 Abs. 2 StromGVV)
- 4.2** Ändern die Stadtwerke ihre Preise oder die Ergänzenden Bedingungen einseitig, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ab der öffentlichen Bekanntgabe außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Im Übrigen gilt Ziff. 2.5.
- 4.3** Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den Stadtwerken die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. (§ 5 Abs. 3 StromGVV)

5. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können ferner zur Werbung für eigene Zwecke und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke verarbeitet und genutzt werden. Für sämtliche vorstehend genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass die Stadtwerke externe Dienstleister (z. B. Werbeagentur, Druckerei, Post, Marktforschungsunternehmen) beauftragen und ihnen dafür die erhobenen Daten zur Verarbeitung und Nutzung übermitteln.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die von ihm erhobenen Daten zur Werbung und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke verarbeitet und genutzt werden können.

Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zur Werbung für eigene Zwecke und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 - Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

6. Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke werden aber dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der Kunde kann Ansprüche wegen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber (im Stadtgebiet Karlsruhe: Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH) geltend machen. Im Übrigen haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Änderung der Vertragsbedingungen

7.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz, der StromGVV, Stromnetzzugangsverordnung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich diese oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, die Vertragsbedingungen - mit Ausnahme der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und der festgelegten Preise (für diese gelten Ziffer 4.1 bis 4.3) - mit Wirkung zum Ersten eines Monats anzupassen. Dieses Recht gilt nur für Änderungen, die das bei Vertragsschluss bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder zur Schließung von solchen Vertragslücken, die eine unveränderte Fortführung des Vertrags unzumutbar machen würden. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

7.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten einseitigen Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ab Zugang der Mitteilung außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Bei einer Kündigung gilt ergänzend § 5 Abs. 3 StromGVV in entsprechender Anwendung. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt und treten zum in der Mitteilung angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Auf die Bedeutung seines Schweigens wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Beschwerden von Verbrauchern, Streitbeilegungsverfahren, Schlichtungsstelle

Der Kunde kann, wenn er die Energie zu privaten Zwecken und nicht für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit gekauft hat, Beanstandungen insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke, die die Belieferung mit Energie betreffen, postalisch an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de senden.

Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Beanstandung binnen vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken zu beantworten. Eine Zurückweisung der Beanstandung ist durch die Stadtwerke schriftlich oder elektronisch zu begründen. Kann einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden oder kommen die Stadtwerke ihrer Beantwortungspflicht nicht fristgemäß nach, hat der Kunde die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/27572400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de einzuschalten und ein Schlichtungsverfahren nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann der Kunde den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, Telefax 030 22480-515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de informieren.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass der zu Vertragsbeginn erforderliche Zählerstand durch die Stadtwerke unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen errechnet wird. Er kann auf Wunsch aber auch den von ihm selbst abgelesenen Zählerstand den Stadtwerken unverzüglich mitteilen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 9.3 Wird der Kunde an der/den im Vertrag genannten Entnahmestelle(n) bisher von einem anderen Lieferanten als den Stadtwerken beliefert oder nimmt er von einem anderen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister als der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH Leistungen in Anspruch, bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke hiermit zur Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags und des Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleistungsvertrags, zum Abschluss der zur Belieferung und zum Messstellenbetrieb notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Handlungen.
- 9.4 Informationen über die aktuellen Preise sind in der Zentrale der Stadtwerke, Daxlander Straße 72, in Karlsruhe oder in einer der Kundenberatungen der Stadtwerke erhältlich und können auch telefonisch oder im Internet unter www.stadtwerke-karlsruhe.de abgerufen werden.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB:

Der Kunde kann seine Vertragserklärung bzgl. des Sondervertrags „NatuR“ innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.